



Verordnung Aktuell Heilmittel

Stand: 30. Dezember 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Heilmittel-Richtlinie: Lipödem ohne Vorliegen eines Lymphödems

Zum 1. Januar 2020 wird die Diagnose Lipödem auch ohne Vorliegen eines Lymphödems als Indikation für eine manuelle Lymphdrainage in die Heilmittel-Richtlinie aufgenommen.

Hintergrund

Die Verordnungsfähigkeit von Manueller Lymphdrainage bei Lipödem (ICD-10-GM 2020: E88.20-E88.22) ist bisher nur für Patientinnen und Patienten gegeben, bei denen zusätzlich ein Lymphödem diagnostiziert wird. Die S1-Leitlinie zur Diagnostik und Therapie des Lipödems ([AWMF-Registernummer 037-012](#)) empfiehlt jedoch in Übereinstimmung mit dem etablierten konservativen Primärtherapiestandard Manuelle Lymphdrainage und Kompressionstherapie als Bestandteil der kombinierten physikalischen Entstauungstherapie (KPE) bereits bei einem Lipödem ohne Vorliegen eines manifesten Lymphödems. Der Abfluss ist hier nach dem zugrundeliegenden pathophysiologischen Verständnis nicht wie beim Lymphödem gehemmt, sondern vielmehr angesichts eines mit dem Lipödem einhergehenden erhöhten Flüssigkeitsanfalls zunächst in pathologischer Weise gesteigert. Der Zustand des gesteigerten Lymphtransports führt im weiteren Verlauf zu einer Gefäßschädigung, welche die Entwicklung eines begleitenden Lymphödems zur Folge hat. Neben der funktionellen Unterstützung und damit einer Protektion des lymphatischen Systems vor einer absehbaren bzw. drohenden manifestierten Schädigung führt der Einsatz von Manueller Lymphdrainage und Kompressionsbehandlung beim Lipödem insbesondere auch zu einer wesentlichen Verbesserung des Schmerzzustandes der Patientinnen und damit zu einer Verbesserung der Leit-symptomatik des Lipödems. Im Ergebnis liegt danach beim Lipödem auch ohne manifestiertes Lymphödem eine spezifische, bislang nicht berücksichtigte Form der in der HeilM-RL bereits geregelten Lymphabflussstörung vor. Als Ziele des in der Regel dauerhaft erforderlichen Einsatzes der MLD als Bestandteil der KPE bei Lipödem werden die Unterstützung des lymphatischen Systems, die Verbesserung der stadienunabhängig im Krankheitsbild vorherrschenden Schmerzsymptomatik sowie der krankheitsbedingt erhöhten Hämatomneigung angegeben. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Lymphödems - was nicht in allen Fällen gegeben ist - unterstützt die MLD zugleich den gehemmten Abtransport von im Gewebe befindlichen Flüssigkeitsansammlungen über die Lymphbahnen.

Lipödem in der Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe

Das Lipödem wird als Indikation in die Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe aufgenommen.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, das Lipödem Stadium I bis III ab dem 1. Januar 2020 als besonderen Verordnungsbedarf zu vereinbaren. Dies wurde im Zuge einer Änderungsvereinbarung zu den Rahmenvorgaben Wirtschaftlichkeitsprüfung vom 10. Dezember 2019 beschlossen.

Die Aufnahme wird **zunächst bis zum 31. Dezember 2025 befristet**. Dann sollen erste Ergebnisse aus der Erprobungsstudie zur Liposuktion vorliegen, von der auch Erkenntnisse zum Nutzen der konservativen Behandlung (einschließlich manueller Lymphdrainage) erwartet werden.

Heilmittelverordnungssoftware

Die mit der Aufnahme der Diagnose Lipödem verbundenen Änderungen des Heilmittelkatalogs und die Ergänzung der Diagnoseliste der besonderen Verordnungsbedarfe wurden in die entsprechenden Stammdateien für die Verordnungssoftware aufgenommen. Sie werden nun kurzfristig an die Hersteller der Heilmittelverordnungssoftware übermittelt. Ziel ist es, dass die Änderungen noch Eingang in die zum 1. Januar 2020 zu implementierenden Software-Updates finden (PVS-Update).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.